

# **BVGer E-2036/2021 vom 30. März 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2036\\_2021\\_d20210330](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2036_2021_d20210330)

FR: TAF E-2036/2021 du 30 mars 2021

IT: TAF E-2036/2021 del 30 marzo 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);  
Verfügung des SEM vom 30. März 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Nach Ansicht der Vorinstanz vermochten die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen von Art. 7 AsylG an das Glaubhaftmachen nicht zu genügen. Aus ihren Ausführungen gehe zwar hervor, dass die Beschwerdeführerin damals, als sie die Genehmigung für die Ausreise der Kinder unterzeichnet habe, unter Druck ihres Manns gestanden sei und sich mit dem Wunsch der Kinder, ihrem Vater ins Heimatland zu folgen,

konfrontiert gesehen habe. Nichtsdestotrotz erscheine ihre Vorgehensweise unter den geschilderten Umständen wenig nachvollziehbar und konstruiert. Einerseits sei

E-2036/2021 Seite 16 nicht nachvollziehbar und realitätsfremd, dass sie eine solche Genehmigung – auch unter Druck – unterzeichnet habe, wenn sie andererseits geltend mache, bereits im Heimatland von ihrem Mann (häusliche) Gewalt erlitten zu haben. Zudem dränge sich in diesem Zusammenhang die Frage auf, weshalb sie ihrem Mann den Zugang zum Asylzentrum überhaupt erlaube. Ferner gelte festzuhalten, dass sie mit dieser Situation nicht alleine auf sich gestellt gewesen sei, da sie sich in einem Zentrum befunden habe und zum Beispiel auch der Zentrumsleiter zugegen gewesen sei. Es wäre ihr deshalb in diesem Moment zuzumuten gewesen, sich Hilfe zu holen und allenfalls die damals Anwesenden oder Involvierten mit einzubeziehen beziehungsweise diesen Personen zu signalisieren, dass sie mit dem Vorgehen des Kindsvaters nicht einverstanden sei. Dies umso mehr, als sie danach eine Mitteilung beziehungsweise eine Anzeige bei der Polizei gemacht habe, was deutlich mache, dass sie durchaus in der Lage gewesen sei, zu handeln, und ihr auch bewusst gewesen sei, mit dem Vorgehen ihres Mannes nicht einverstanden gewesen zu sein. Weiter seien auch die Umstände rund um die Rückkehr der Kinder nicht klar. Ihr Vorbringen, wonach sie nach der Entführung der Kinder eingewilligt habe, in der Wohnung ihres (...) ihren Mann zu treffen, erscheine wenig plausibel. Vielmehr wäre von ihr zu erwarten gewesen, Hilfe bei Drittpersonen zu suchen. Dies habe sie indessen nicht getan, sondern habe sich alleine beziehungsweise lediglich in Begleitung ihres (...) – der gemäss den Akten ein gutes Verhältnis zu (...) zu pflegen scheine – zu ihrem Mann begeben. Ferner sei nicht ersichtlich und erscheine wenig plausibel, dass sie nach diesen Geschehnissen ihrem Mann am (...) 2020 wiederum Zugang zum Asylzentrum gewährt habe. Auch dies entspreche in keiner Weise dem Verhalten einer Person, die das von ihr geltend gemachte erlebt habe. Schliesslich habe sie anlässlich der verschiedenen Anhörungen bei der Polizei auch stets verneint, eine Strafanzeige gegen ihren Mann einreichen zu wollen. Ihr Erklärungsversuch, dass die Kinder ihren Vater lieben würden und sie die Kinder nicht habe stressen wollen, vermöge nicht zu überzeugen. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass eine Frau und Mutter, deren Mann die Kinder entführe, alles daran setze, ihre Kinder wieder zurückzubekommen und sich einer Strafanzeige gegen ihn wohl kaum verschliessen würde. Dies stelle eine weitere Inkohärenz der Vorbringen rund um die geltend gemachte Kindesentführung dar. Zusammengefasst sei festzuhalten, dass ihre Schilderungen rund um die Mitnahme ihrer Kinder durch ihren Mann und die Art und Weise, wie die Kinder wieder in die Schweiz gelangt sein wollen, wenig nachvollziehbar und konstruiert erschienen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sie sich durch diesen Sachverhalt eine bessere Ausgangslage und ein allfälliges Bleiberecht in der Schweiz erhofft

E-2036/2021 Seite 17 habe. Dies werde insbesondere durch den Umstand erhärtet, dass es ihr während dieser Zeit mehrfach möglich gewesen wäre, Hilfe von Dritten zu bekommen. Sie habe indessen keine Hilfe beansprucht. Dies erscheine insbesondere auch aufgrund des Umstandes, dass sie in der Schweiz durch eine Anwältin vertreten werde, wenig nachvollziehbar. Es wäre ihr zuzumuten gewesen, ihre Anwältin um Rat zu fragen. Von dieser Möglichkeit scheine sie indessen auch keinen Gebrauch gemacht zu haben. Bezüglich der Malträtierungen seitens ihres Lebensgefährten gelte festzuhalten, dass der Zentrumsleiter ausgesagt habe, nie Zeuge von Gewalt ihr gegenüber geworden zu sein. Es sei indessen davon auszugehen, dass er mit den Besuchen ihres Mannes in seinem Zentrum

kaum einverstanden gewesen wäre, wenn ihr Mann dort negativ aufgefallen wäre. Daran vermöge im Übrigen auch das am (...) 2021 eingereichte polizeiliche Einvernahme-Protokoll vom (...) 2021 nichts zu ändern, da es darin im Wesentlichen wiederum um einen ähnlich gelagerten Sachverhalt gehe. Ferner müsse auch festgehalten werden, dass sie bereits seit 2011 vergeblich versuche, sich in Europa, namentlich in Aa. \_\_\_\_\_ und der Schweiz, ein Bleiberecht zu verschaffen. Deshalb und angesichts des bisher Gesagten dränge sich der Verdacht auf, dass sie mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versuche, ihren Aufenthalt in der Schweiz zu verlängern, obwohl sie den Schutz der Schweiz nicht nötig habe. Allfällige Asylvorbringen, die sich in Serbien ereignet hätten, seien einzig dann geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, wenn diese auch im Heimatstaat zu einer Verfolgungssituation führten. Da aufgrund der Akten nicht geschlossen werden könne, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der geltend gemachten Probleme in Serbien auch im Kosovo entsprechende Nachteile zu befürchten habe, könne darauf verzichtet werden, in Serbien Erlebtes im vorliegenden Asylentscheid weitergehend zu thematisieren und einer Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen. Vollständigkeitshalber sei betreffend häusliche Gewalt in Serbien festzuhalten, dass es in Serbien für Frauen und Mädchen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden seien, grundsätzlich möglich sei, Schutz zu bekommen. Serbien gelte als sicherer Drittstaat, weshalb die Regelvermutung gelte, dass in diesem Land keine asylrelevante staatliche Verfolgung stattfinde und im Falle einer Verfolgung durch Drittpersonen staatlicher Schutz gewährleistet sei. Aufgrund dessen sei davon auszugehen, dass sie sich dort grundsätzlich an die bestehenden und zuständigen Behörden wenden und um Schutz ersuchen könne. Daher wären die von ihr geschilderten Nachteile, die in der Vergangenheit lägen, in Serbien auch nicht asylrelevant.

E-2036/2021 Seite 18 Die Vorbringen im Zusammenhang mit der erlittenen Gewalt seitens des (...) und der Familie ihres Mannes seien im Wesentlichen bereits anlässlich ihres ersten Asylgesuches geltend gemacht und rechtskräftig als unglaubhaft qualifiziert worden. Im Übrigen erweise sich eine Anhörung als nicht angezeigt.

### **E. 3.2.1**

In ihrer Beschwerde wiederholt die Beschwerdeführerin zunächst den Sachverhalt, wobei sie einige Ergänzungen anbrachte. Sie führte hinsichtlich der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen weiter aus, dass sich das SEM insbesondere auf das stark kritisierte Kriterium der Plausibilität stütze. Im Zusammenhang mit der Genehmigung der Ausreise der Kinder aus der Schweiz gelte es zudem zu beachten, dass sie damals lediglich betreffend (...) ein Dokument habe unterzeichnen müssen. Bezüglich der anderen minderjährigen Kinder habe die Zentrumsleitung in R. \_\_\_\_\_ nach Rücksprache mit S. \_\_\_\_\_ und unter Berücksichtigung der Äusserung der Kinder, wonach sie mit ihrem Vater gehen wollten, ein Schreiben aufgesetzt. Sie sei damals weder in körperlicher noch psychischer Hinsicht in der Lage gewesen, die Wegnahme der Kinder zu verhindern. Zudem habe sie aufgrund der in der Vergangenheit erlittenen Gewalt sowie der Persönlichkeitszüge ihres Mannes grosse Angst gehabt. Dass von ihm eine besondere Gefährlichkeit ausgehe und sie keine andere Wahl gehabt habe, als die Kinder gehen zu lassen, gehe aus den eingereichten Beweismitteln (insb. Protokolle der Polizei) hervor ([...]). Schliesslich sei sie aufgrund der Gefährdungslage in ein ausserkantonales (...) gebracht und es seien Abklärungen für eine Aufnahme ins Opferschutzprogramm getätigt worden. Es treffe sodann keineswegs zu, dass sie sich betreffend die Mitnahme der Kinder nicht Hilfe suchend an Drittpersonen gewandt habe, was insbesondere aus dem eingereichten Anzeigerapport der Polizei vom (...) 2019

so- wie den Aussagen des Zentrumsleiters hervorgehe. Inwiefern die Vorbringen rund um die Rückführung der Kinder aus Serbien unklar sein sollten, sei nicht nachvollziehbar. Sie habe in ihrer Eingabe vom 23. Dezember 2020 erklärt, wie die Rückführung abgelaufen sei und habe diesbezüglich bereits am 30. Januar 2020 einen Bericht des (...) zu den Akten gereicht, aus welchem der Ablauf hervorgehe. Diesen habe die Vorinstanz jedoch ausser Acht gelassen. Diese Beweismittel zeigten, dass sie – entgegen dem SEM – auf sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Mittel zurückgegriffen habe, um die Kinder zurückzuholen, und sich auch an Dritte gewandt habe. Sie habe zunächst eine Anzeige erstattet, worauf jedoch eine Nicht-anhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft erfolgt sei, weil eine Einwilligung zur Ausreise der Kinder vorgelegen habe. Daraufhin habe sie sich

E-2036/2021 Seite 19 von einer Rechtsanwältin beraten und die Möglichkeiten aufzeigen lassen. Da Verfahren um Rückführung von Kindern gestützt auf die internationalen Abkommen in der Regel mehrere Jahre dauerten, habe sie sich für den informellen Weg entschieden und sich auf ein Gespräch mit ihrem Mann eingelassen, was durchaus nachvollziehbar erscheine. Ihr Einverständnis zu den Besuchen ihres Mannes im Rückkehrzentrum sei insbesondere deshalb erfolgt, weil die Kinder den Vater hätten sehen wollen und er der Familie vorgegaukelt habe, aufgrund einer schweren Krankheit bald zu sterben. Unzutreffend sei in dieser Hinsicht das Vorbringen des SEM, wonach sie ihrem Mann im (...) 2019 sowie am (...) 2020 Zugang zum Rückkehrzentrum verschafft habe, wofür es nicht den geringsten Hinweis gebe. Schliesslich sei auch die Behauptung des SEM falsch, wonach sie gegen ihren Mann keine Anzeige eingereicht habe. Sie habe sowohl wegen der Kindesentführung als auch wegen der erlittenen Gewalt und der Drohungen Anzeige erstattet. Aus den Beschwerdebeilagen 2 und 3 gehe sodann hervor, dass sie sich bereits am (...) 2020 als Straf- und Privatklägerin im hängigen Strafverfahren konstituiert und dies mit Ausfüllung des Formulars «plainte pénale – partie plaignante» vom (...) 2021 bestätigt habe. Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass sich die Argumente der Vorinstanz unter Berücksichtigung der Beweismittel allesamt als falsch erwiesen hätten und die Würdigung der Beweismittel sowie der Vorbringen einseitig und selektiv erfolgt sei. Ihre Schilderungen erwiesen sich im Rahmen einer Gesamtwürdigung als äusserst glaubhaft und könnten keinesfalls als «Konstruktion» abgetan werden. Sie habe ihre Erlebnisse bei allen involvierten Stellen und Personen, insbesondere bei den Strafbehörden, den Mitarbeiterinnen des (...), den behandelnden Ärzten und auch bei der Rechtsvertreterin inhaltlich kohärent und widerspruchsfrei geschildert. Sie habe detailliert von den Vorfällen in Serbien und in der Schweiz berichtet, Gespräche wiedergegeben und versucht, die Ereignisse zeitlich einzuordnen. Ihre Aussagen seien sodann von Gefühlsregungen geprägt gewesen. Dass ihr Mann äusserst gewalttätig sei, belegten die Vorfälle in der Schweiz und insbesondere auch der Bericht der T.\_\_\_\_\_, wonach nach dem Aufenthalt in der Wohnung in Ac.\_\_\_\_\_ ein (...) festgestellt worden sei. Daran vermöge auch der Hinweis des SEM, dass die im ersten Asylverfahren gemachten Aussagen betreffend die erlittene Gewalt bereits rechtskräftig und ungläubhaft seien, nichts zu ändern. Dies sei falsch, habe sie doch bereits in der BzP die Gewalt seitens des (...) erwähnt.

### **E. 3.2.2**

Im Falle einer Rückkehr nach Serbien beziehungsweise in den Kosovo habe die Beschwerdeführerin asylrelevante Nachteile zu befürchten.

E-2036/2021 Seite 20 Die Gefährdungslage sei als derart hoch eingestuft worden, dass sie in einer ausserkantonalen (...) untergebracht worden sei und Mitarbeiter des Opferhilfeprogramms der Kantonspolizei Q.\_\_\_\_\_ beigezogen worden seien. Sogar die (...) in R.\_\_\_\_\_ hätten Angst vor ihrem Mann gehabt. Die Gefährdung einer massiven Misshandlung bei einem Zusammentreffen mit dem Mann werde sodann seitens Fachpersonen als hoch eingeschätzt. Ihr Mann habe wiederholt gedroht, dass er sie umbringen werde, dies auch gegenüber (...). Die Einleitung des Strafverfahrens in der Schweiz sowie die Tatsache, dass sie standhaft geblieben und nicht zu ihm nach Serbien zurückgekehrt sei, erhöhten dieses Risiko. Dabei spiele es keine Rolle, ob sie sich in Serbien oder im Kosovo aufhalte. Ihr Mann werde sie – insbesondere auch wegen der gemeinsamen Kinder, die ihm in der Vergangenheit wiederholt den Aufenthaltsort verraten hätten – überall auffinden. Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma sei nicht von der Schutzwillingkeit der heimatlichen Behörden auszugehen. Ohnehin sei auch die Schutzfähigkeit zu verneinen, da in beiden Ländern bei der Umsetzung der Gesetze und des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt erhebliche Schwierigkeiten bestünden. Die Behörden könnten sie nicht effektiv beschützen, was jedoch unter Berücksichtigung der Hartnäckigkeit ihres Mannes sowie seines Bestrebens, die Kinder an sich zu nehmen und die Mutter zu bestrafen, erforderlich sein werde. Aufgrund ihrer schwachen Position als alleinstehende Roma-Frau, ihrer psychischen Verfassung, den starken Angstgefühlen sowie der mit einer Anzeige verbundenen konkreten Gefahr weiterer Verfolgungsmassnahmen sei es ihr darüber hinaus nicht zuzumuten, die Behörden um Schutz zu ersuchen. Sie sei deshalb als Flüchtling anzuerkennen und ihr sei Asyl zu gewähren. Die minderjährigen Kinder seien in ihre Flüchtlingseigenschaft miteinzubeziehen.

### **E. 3.2.3**

Ihren Rückweisungsantrag begründeten die Beschwerdeführenden damit, dass das SEM ihre Vorbringen, die eingereichten Beweismittel sowie die einschlägigen Gesetzesnormen missachtet habe. Die Begründung sei nicht nachvollziehbar. So seien beispielsweise die mit Eingabe vom 20. Januar 2020 (recte: 30. Januar 2020) eingereichten Belege vom SEM nicht berücksichtigt und im Rahmen der materiellen Prüfung auch nicht gewürdigt worden, was sich bereits aus der Auflistung der Beweismittel in der Verfügung ergebe. Die erlittene häusliche Gewalt, die Gefährlichkeit des Mannes, ihre psychische Verfassung sowie das Kindeswohl seien bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft und des Wegweisungsvollzugs völlig ausser Acht gelassen worden. Ferner beruhe die Glaubhaftigkeitsprüfung des SEM auf einer selektiven Vorgehensweise, wobei insbesondere die Aussagen des Zentrumsleiters als Zeuge nicht beachtet worden seien.

E-2036/2021 Seite 21 Das SEM habe es sodann unterlassen, die Strafakten beizuziehen, und halte fälschlicherweise in ihrem Entscheid fest, dass sie die gesamten Strafakten eingereicht habe. Schliesslich stelle das SEM in Missachtung der eingereichten Dokumente tatsachenwidrige Behauptungen an, um seinen Entscheid zu begründen. Damit sei das SEM seiner Pflicht zur richtigen und vollständigen Sachverhaltsfeststellung nicht nachgekommen und habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör mehrfach verletzt.

### **E. 3.3**

In der Vernehmlassung vom 31. Mai 2023 nahm die Vorinstanz zunächst Bezug auf die angefochtene Verfügung und hielt fest, dass alle Beschwerdeführenden sowohl die kosovarische als auch die serbische Staatsangehörigkeit besäßen, so dass ihnen

grundsätzlich die Möglichkeit offen stehe, sich in beiden Ländern – Kosovo oder Serbien – niederzulassen. Dass lediglich eine Wegweisung nach Kosovo geprüft worden sei, habe mit der Aktenlage zu tun und dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin im Kosovo geboren sei, dort noch über ein taugliches familiäres Beziehungsnetz verfüge und zudem vom Kindsvater getrennt lebe. Aus diesem Grund sei sie zusammen mit den Kindern in den Kosovo wegge- wiesen worden. Zudem gehe aus den Akten hervor, dass die Beschwerdeführerin bereits nach Ablehnung des ersten Asylgesuches in den Kosovo und nicht nach Serbien zurückgekehrt sei; sie habe damals auch Rück- kehrhilfe für ihre Rückkehr in den Kosovo erhalten. Bezüglich der Prüfung der Zumutbarkeit der Wegweisung in den Kosovo und insbesondere auch der dortigen medizinischen Versorgungsmöglichkeiten im psychologi- schen / psychiatrischen Bereich werde auf die Erwägungen in der ange- fochtenen Verfügung verwiesen. Dass die Kinder seit (...) 2022 in Serbien bei ihrem Vater lebten, ändere grundsätzlich nichts an der Wegweisungs- verfügung. Indessen stehe es der Beschwerdeführerin grundsätzlich frei, nach Serbien zurückzukehren, zumal sie ebenfalls die serbische Staatsan- gehörigkeit besitze. Auch in Serbien sei es für Opfer häuslicher Gewalt grundsätzlich möglich, Schutz zu bekommen. Serbien gelte als sicherer Drittstaat, weshalb die Regelvermutung gelte, dass es in diesem Land keine staatliche Verfolgung gebe und im Falle einer Verfolgung von Dritt- personen staatlicher Schutz gewährleistet sei. In Serbien bestehe sodann die Möglichkeit, Sozialhilfe zu beantragen und es sei auch ein rechtlicher Rahmen für den Schutz von ethnischen Minderheiten vorhanden. Zwar könnten Roma im täglichen Leben kleineren oder grösseren Benachteili- gungen und (behördlichen) Schikanen ausgesetzt sein, dabei handle es sich jedoch nicht um ernsthafte Nachteile. Sodann sei in Serbien auch eine medizinische Grundversorgung vorhanden und die ambulante und statio- näre Betreuung psychisch kranker Personen sichergestellt. Im Übrigen

E-2036/2021 Seite 22 werde auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen, an denen festgehalten werde.

#### **E. 3.4**

Mit Replik vom 7. Juli 2023 informierten die Beschwerdeführenden zu- nächst über die Rückkehr der minderjährigen Kinder in die Schweiz, wel- che in einem angeblich verwahrlosten Zustand gewesen seien. Sie hätten keinen Zugang zur notwendigen Gesundheitsversorgung gehabt. Entge- gen der Ansicht der Vorinstanz verfügten die Kinder nicht über die kosova- rische Staatsangehörigkeit – sie seien im Kosovo nie registriert worden. Einzig die Mutter habe beide Staatsangehörigkeiten. Damit sei der Vollzug der Wegweisung in den Kosovo weder zulässig, noch zumutbar oder mög- lich. Sodann hätten sie bereits in der Vergangenheit in Serbien um Hilfe ersucht, welche ihnen aber verwehrt worden sei. In Serbien wären sie dem Vater schutzlos ausgeliefert, welcher sich mit hoher Wahrscheinlichkeit we- gen der Verurteilung in der Schweiz an ihr rächen wolle. Weiter seien die Kinder vom Vater und dessen Familie in Serbien vernachlässigt worden. C.\_\_\_\_\_ sei auf eine (...)therapie angewiesen, welche in Serbien jedoch nicht verfügbar gewesen sei. Damit spreche auch die gesundheitliche Si- tuation von C.\_\_\_\_\_ für einen Verbleib in der Schweiz.

#### **E. 3.5**

In der Duplik vom 12. Oktober 2023 äusserte sich die Vorinstanz zu- nächst zur Wiedereinreise der Kinder und verwies auf die angefochtene Verfügung, worin sie eine

Rückkehr sowohl in den Kosovo als auch Serbien als zumutbar erachtet habe. Insofern könne die Rüge, die Kinder seien wieder in die Schweiz zu ihrer Mutter gereist, weil der Vater nicht in der Lage sei, für sie zu sorgen, nicht gehört werden. Die Beschwerdeführerin sei mit ihren Kindern aus der Schweiz weggewiesen worden und müsse daher mit ihren minderjährigen Kindern zusammen das Land verlassen. In diesem Kontext erübrige sich eine Klärung hinsichtlich der Fähigkeiten und Möglichkeiten des Kindesvaters, die Kinder adäquat zu betreuen. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Kinder sei festzuhalten, dass die Kinder sowohl serbische als auch kosovarische Geburtsurkunden besäßen. Ihnen sei im Jahr 2016 ein Laissez-passer für eine Rückkehr in den Kosovo ausgestellt worden. Dies, nachdem das Innenministerium in Pristina einem Rückübernahmeantrag zugestimmt habe. Es sei daher davon auszugehen, dass die Kinder – auch wenn sie nicht die kosovarische Staatsangehörigkeit besäßen – mit ihrer Mutter in den Kosovo zurückkehren und sich dort niederlassen könnten. Dies umso mehr, als die Beschwerdeführerin bereits nach der Ablehnung ihres ersten Asylgesuches mit ihren Kindern in den Kosovo und nicht nach Serbien zurückgekehrt sei.

E-2036/2021 Seite 23 Weiter bilde die (...) von C.\_\_\_\_\_ kein Wegweisungshindernis, da diese auch im Kosovo behandelt werden könne. Das hierfür benötigte Medikament sei auch in Kosovo verfügbar. Eine Behandlung könne zum Beispiel in (...) in Pristina erfolgen. Es stehe den Beschwerdeführenden auch offen, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen um die allfälligen Kosten des Medikaments oder der Behandlung abzufedern.

### **E. 3.6**

In der Triplik vom 28. November 2023 machten die Beschwerdeführenden zunächst geltend, die Beschwerdeführerin habe sich seit 2021 mehrfach in ambulante und auch stationäre psychiatrische Behandlung begeben müssen; es sei zu (...) gekommen. Nun sei es erneut zu einem Zusammenbruch gekommen. Die Beschwerdeführerin sei am (...) 2023 notfallmässig in die Psychiatrie eingewiesen worden und habe ihre Kinder im Zentrum zurücklassen müssen. Seit dem (...) 2023 sei sie zurück bei ihren Kindern im Zentrum. Aufgrund ihrer sehr fragilen psychischen Verfassung müsse jederzeit mit einer erneuten stationären Behandlung gerechnet werden. Es stelle sich die Frage, ob der kosovarische Staat schutzwilling und schutzfähig sei und ob der Wegweisungsvollzug in den Kosovo zulässig und zumutbar wäre. Die psychisch schwer belastete Beschwerdeführerin sei Mutter von fünf minderjährigen Kindern. Es stelle sich die Frage, ob der Wegweisungsvollzug einer alleinerziehenden Mutter mit fünf Kindern nach Serbien oder in den Kosovo vor dem Hintergrund der labilen psychischen Verfassung der Beschwerdeführerin sowie ihrer ethnischen Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma zulässig beziehungsweise zumutbar wäre. Der Kindsvater sei mit Urteil vom (...) 2021 der (...) sowie (...) und (...) zum Nachteil der Beschwerdeführerin schuldig gesprochen worden. Bei einer Rückkehr in den Kosovo müsste sie erneut befürchten, Opfer häuslicher Gewalt durch den Kindsvater zu werden. Als Angehörige der Ethnie der Roma habe sie im Kosovo keinen Zugang zu einer geeigneten Schutzinfrastruktur, da die Roma in allen Aspekten des Lebens generell und systematisch diskriminiert würden. Die Schutzzfähigkeit und der Schutzwille der kosovarischen Behörden seien zu verneinen. Aufgrund ihrer schwachen Position wäre es ihr individuell auch gar nicht zumutbar, um Schutz zu ersuchen. Infolge der Mehrfachdiskriminierung, welcher die Beschwerdeführerin als Roma, alleinerziehende Mutter, alleinstehende, psychisch kranke Frau und Gewaltopfer ausgesetzt sei, habe sie weder Zugang zu Schutzinfrastruktur noch einer Wohnung. Die Kinder hätten aus

demselben Grund weder Zugang zum Schulsystem noch dem Gesundheitswesen. Damit bestehe in

E-2036/2021 Seite 24 Kosovo keine Schutzalternative. Die fehlende Beschulung der Kinder sowie die drohende Obdachlosigkeit – wie anlässlich ihrer letzten Rückkehr in den Kosovo – stellten eine Kindwohlgefährdung dar. Weiter sei C.\_\_\_\_\_ auf (...) angewiesen. Er liefere konkret Gefahr, die notwendige Medikation nicht zu erhalten. Sodann könne aufgrund der erneuten Destabilisierung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin nicht davon ausgegangen werden, dass sie ihren Kindern eine verlässliche und verfügbare Mutter sein könnte. Als Roma-Familie hätten sie im Kosovo auch keinen Zugang zu Institutionen des Kinderschutzes. Durch die psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin liefen die Kinder Gefahr, nach einer Rückkehr in den Kosovo ungenügend betreut und vernachlässigt zu werden, was eine weitere Gefährdung des Kindwohls darstelle. Schliesslich seien G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ in der Schweiz geboren; auf ihrem Geburtschein sei ihre Nationalität als «(...)» festgehalten. Damit stelle sich die Frage, ob der Vollzug einer Wegweisung in den Kosovo zusammen mit der Beschwerdeführerin überhaupt möglich wäre. Der Vollzug der Wegweisung sei daher unzulässig.

#### **E. 4.1**

Die formellen Rügen (vgl. vorstehend E. 3.2.3) sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der von der Verfügung Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Die verfügende Behörde kann sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, hat aber wenigstens kurz die Überlegungen anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid abstützte (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E-2036/2021 Seite 25 Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu AUER/BINDER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 12 N 16). Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt, zumal er sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden findet (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG; vgl. a.a.O. Art. 12 N 8; BVGE 2012/21 E. 5.1).

### **E. 4.3**

Nach Prüfung der Akten erweist sich die Rüge, dass die Vorinstanz die mit Eingabe vom 30. Januar 2020 (vgl. vorinstanzliche Akten [...] -3/15 [nachfolgend: act. 3], im Aktenverzeichnis als «Gesuch um Akteneinsicht» bezeichnet) eingereichten Beweismittel (Arztbericht der T. \_\_\_\_\_ vom [...] 2019, Abklärungsbericht der [...] vom [...] 2019 sowie Bericht des [...] vom [...] 2020) nicht gewürdigt habe, als zutreffend. Diese fanden keinen Niederschlag in der vorinstanzlichen Begründung. Hinsichtlich dieser Beweismittel ist indes sogleich relativierend festzustellen, dass diese damals bloss zu einem noch etwas detaillierterem Bild der bestehenden Situation hätten führen können, indes aber ohnehin keine grundlegend neuen Sachverhaltelemente enthalten. Ferner wurden im Laufe des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auch zahlreiche aktualisierende Eingaben der Rechtsvertretung vorgenommen, so dass auch aus dieser Sicht der entscheidungsrelevante Sachverhalt aktuell zweifelsfrei vollständig und klar vorliegt. Darüber hinaus scheint die Vorinstanz das mit Eingabe vom 18. September 2020 (vgl. act. 10) eingereichte Befragungsprotokoll des Zentrumsleiters (vgl. a.a.O. Beilage 5) zumindest nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit gelesen zu haben. Das SEM nahm hierbei explizit auf die Aussage des Zentrumsleiters Bezug, wonach er nie persönlich Zeuge körperlicher Gewalt der Beschwerdeführerin gegenüber geworden sei, liess dabei aber die weiteren Aussagen des Zentrumsleiters ausser Acht, wonach der Mann im Zentrum für erhebliche Schwierigkeiten und auch Angst gesorgt habe und gar die Polizei avisiert worden sei (vgl. a.a.O. Ziff. 81-92, 133-144, 178-

E-2036/2021 Seite 26 180, 197-217, 216 f., 236 f.). Die Vorinstanz gelangte daher zum nicht gänzlich korrekten Schluss, dass M. \_\_\_\_\_ im Zentrum wohl nicht negativ aufgefallen sei, zumal diesfalls der Zentrumsleiter mit seinen Besuchen kaum einverstanden gewesen wäre (vgl. angefochtene Verfügung S. 8). Ferner ist es ungenau, wenn das SEM im Entscheid festhielt, die Beschwerdeführerin habe die gesamten Strafakten eingereicht (vgl. a.a.O. S. 5), was zumindest so nicht ganz zutrifft. Die Beschwerdeführerin führte in ihrer Beweismittelleingabe vom 18. September 2020 zwar die «gesamten Strafakten V. \_\_\_\_\_» als Beweismittel auf, präziserte aber gleichzeitig, dass diese von Amtes wegen vom SEM zu edieren seien (vgl. a.a.O. S. 4). Dass das SEM diese im Laufe des Verfahrens ediert hätte, geht aus den Akten nicht hervor. Jedoch wäre auch hier nicht ersichtlich, dass ein Beizug der gesamten Strafakten vorliegend überhaupt notwendig gewesen wäre, zumal die zentralen Aktenstücke ohnehin bereits eingereicht wurden. Aus demselben Grund erachtet auch das Gericht ein Beizug dieser Akten für nicht notwendig und der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

### **E. 4.4**

Die Beschwerdeführenden rügten ferner, das SEM habe die Gefährlichkeit des Mannes, ihre psychische Verfassung sowie das Kindeswohl bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft und des Wegweisungsvollzugs völlig ausser Acht gelassen. Dies trifft jedoch klar nicht zu. Die Vorbringen hinsichtlich der geltend gemachten Gefahr, welche von ihrem Mann ausgehe, wurden vom SEM eingehend geprüft und sowohl im Wesentlichen für unglaublich als auch nicht relevant im Sinne von Art. 3 AsylG befunden (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. IV). Die Prüfung des Vollzugs der Wegweisung erfolgte sodann unter expliziter Würdigung des Kindeswohls und der gesundheitlichen (psychischen) Beschwerden (vgl. a.a.O. Ziff. V). Alleine im Umstand, dass das SEM im Rahmen der Würdigung der genannten Aspekte zu einer anderen Ansicht gelangte als von

den Beschwerde- führenden gewünscht, ist kein formeller Mangel der angefochtenen Verfügung zu erkennen. Vielmehr beschlägt dies die Frage nach der materiellen Richtigkeit des Entscheids, worauf nachfolgend (vgl. E. 6) eingegangen wird.

#### **E. 4.5**

Nach dem Ausgeführten erweisen sich sowohl die Sachverhaltsfest- stellung als auch die Begründung in der angefochtenen Verfügung als stel- lenweise mangelbehaftet.

E-2036/2021 Seite 27 Die erwähnten Versäumnisse sind aber klar nicht derart schwerwiegend, dass sie eine Kassation der angefochtenen Verfügung rechtfertigen würden. Die vorliegend als geringfügig zu qualifizierenden leichten Verletzun- gen der Untersuchungs- beziehungsweise Begründungspflicht sind aber nachfolgend im Kostenpunkt zu berücksichtigen (vgl. E. 14).

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (...) (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsa- chen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsge- richt hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Asylvorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis; darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1 und 2010/57 E. 2.3, je m.w.H.).

#### **E. 6.1**

Vorab sind hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der von der Beschwerdefüh- rerin geltend gemachten Verfolgung respektive Bedrohung durch ihren Mann klare und handfeste Vorbehalte anzubringen:

##### **E. 6.1.1**

Zum einen ist das widersprüchliche Verhalten der Beschwerdefüh- renden gegenüber dem Kindsvater vor dem Hintergrund der angeblich er- heblichen Gefahr, welche von ihm ausgehe, nicht nachvollziehbar. Im Mehrfachgesuch vom 6. Februar 2019 erklärte die Beschwerdeführerin noch, Angst vor ihrem Mann zu haben und nicht mehr mit ihm leben zu wollen (vgl. vorstehend Bst. C.). Dennoch ersuchte sie mit Schreiben vom

E-2036/2021 Seite 28 (...) 2019 – nachdem ihr Mann ebenfalls in der Schweiz um Asyl nachge- sucht hatte – ausdrücklich um seine Zuteilung in denselben Kanton, damit er sie besuchen und bei der Kinderbetreuung helfen könne (vgl. Bst. F.) – dies angeblich auf

Bitten ihrer Kinder. Weiter kommt hinzu, dass (...) 2019 die Beschwerdeführenden sodann er- klärten, freiwillig nach Serbien zurückkehren zu wollen, nur um kurz darauf um Fortführung des Asylverfahrens zu bitten, da der Kindsvater sie (wie- derum) mit dem Tod bedroht habe. Zusätzlich ergibt sich bezüglich der Ereignisse im (...) 2019 aus dem Poli- zeirapport vom (...) 2019, dass die Beschwerdeführerin kurz zuvor im Zent- rum (...) mit ihrem Mann gehabt habe (vgl. act. 10 a.a.O. S. 4; Befragungs- protokoll vom 13. September 2019 Ziff. 294-298). Weiter ergibt sich aus auch dem polizeilichen Befragungsprotokoll der Be- schwerdeführerin vom (...) 2019 entgegen der unzutreffenden Darstellun- gen in der Beschwerde, dass die Beschwerdeführerin ausdrücklich darauf verzichtet hat, eine Anzeige gegen ihren Mann zu erstatten (vgl. a.a.O. Ziff. 393-396). Erst am (...) 2020 entschied sie sich überhaupt dazu, eine An- zeige aufzugeben (vgl. act. 13, polizeiliches Befragungsprotokoll vom [...] 2021 Ziff. 251-253).

### **E. 6.1.2**

Auch in Bezug auf die Kinder ergeben sich diesbezüglich handfeste Unstimmigkeiten. Der offensichtliche Widerspruch, dass die beiden (...) der Beschwerdeführerin – I. \_\_\_\_\_ und Ab. \_\_\_\_\_ – ihre Asylgesuche da- mit begründeten, der Vater sei ihnen gegenüber gewalttätig gewesen und habe sie mit dem Tod bedroht, gemäss Angaben der Beschwerdeführerin sowie weiteren Hinweisen in den Akten allerdings eine «ausserordentlich enge Beziehung zum Vater» pflegten (vgl. Eingabe der Beschwerdeführen- den vom 2. Juni 2021 S. 3), sich gar auf die Seite des Vaters gestellt haben und schliesslich mit ihm und den weiteren Kindern nach Serbien zurück- kehrten, führt zum Schluss, dass die von der Beschwerdeführerin geschil- derte Familiensituation und -dynamik nicht vollständig der Wahrheit ent- sprechen dürfte. Zusätzlich ist diesbezüglich auf das Protokoll der KESB hinzuweisen, ge- mäss welchem die durch die KESB befragten Kinder (B. \_\_\_\_\_, C. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_, I. \_\_\_\_\_, Ab. \_\_\_\_\_, J. \_\_\_\_\_) zu Protokoll gaben, die Aussagen der Mutter ge-

E-2036/2021 Seite 29 gegenüber ihrem Vater entsprechen nicht der Wahrheit und dass sie eigent- lich viel lieber nach Serbien zu ihrem Vater zurückkehren wollten. Auch die- ser Umstand lässt erkennen, dass vorliegend vermutlich in erster Linie ein Zerwürfnis der beiden Eltern vorliegt. Aus den Akten ergibt sich weiter, dass – mit Ausnahme der (...) – alle Kin- der regen Kontakt zum Vater pflegen und mehrfach den Wunsch äusser- ten, nach Serbien zurückzukehren (vgl. bspw. Angaben der Beschwerde- führenden in act. 10 S. 4, act. 12 S. 2, Beschwerde S. 7, act. 10, Befra- gungsprotokoll des Zentrumsleiters vom 13. September 2019 Ziff. 86 f., 169-172). Sie sind denn auch im (...) 2022 allesamt – und soweit aus den Akten ersichtlich freiwillig – erneut nach Serbien zurückgekehrt. Anschlies- send habe sie der Vater wieder in die Schweiz zur Mutter gehen lassen. Zusätzlich erscheint auch das Verhalten von M. \_\_\_\_\_, die Beschwerde- führerin und die Kinder sowohl alleine in den Kosovo gehen zu lassen als auch dann einem Ferienaufenthalt der Beschwerdeführerin mit sämtlichen (minderjährigen) Kindern in der Schweiz zuzustimmen, mit dem Bild eines sie vollständig kontrollieren wollenden und sie als sein Eigentum betrach- tenden Mannes nicht vereinbar. Dass es auch zu gewalttätigen Episoden zwischen der Beschwerdeführe- rin und ihrem Mann – insbesondere im Rahmen dessen Bemühungen, die Kinder nach Serbien zurückzuholen – gekommen sein könnte, ist nicht grundsätzlich anzuzweifeln und ist insbesondere auch durch den gerichtli- chen Schuldspruch belegt respektive wird durch die grundsätzlich an- schaulichen Schilderungen

der Beschwerdeführerin im Rahmen der polizeilichen Befragungen untermauert. Den Akten lassen sich auch weitere Hinweise auf schwierige Verhaltensweisen des Mannes entnehmen (vgl. polizeiliche Befragungsprotokolle, angebliche WhatsApp-Drohungen etc.). Die Zweifel an der dahinterliegenden Familiengeschichte werden dadurch allerdings nicht ausgeräumt. Wie auch die Asylgesuche von I.\_\_\_\_\_ und Ab.\_\_\_\_\_ zeigen, liegt die Vermutung nahe, die Familie versuche, durch das Aufbausuchen gewalttätiger Episoden / Tendenzen von M.\_\_\_\_\_ einen Asylgrund in der Schweiz zu konstruieren. Im Übrigen entsteht aus der Lektüre des ersten Mehrfachgesuchs vom 6. Februar 2019 (vgl. vorinstanzliche Akten N [...] B2) der Eindruck, dass der Streit mit der gegnerischen Familie der eigentliche Grund für das (neuerliche) Asylgesuch gewesen ist.

E-2036/2021 Seite 30 Eine abschliessende Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen kann indes offenbleiben, zumal sich die Vorbringen wie nachfolgend ausgeführt selbst bei Wahrunterstellung als nicht relevant im Sinne von Art. 3 AsylG erweisen.

### **E. 6.1.3**

Aus den Akten ergibt sich demnach gesamthaft betrachtet das Bild einer komplizierten Familien- und Beziehungssituation. Die Beschwerdeführerin möchte sich scheinbar von ihrem Mann lösen, sich aber auch von ihren Kindern nicht trennen, welche grundsätzlich ein gutes Verhältnis zum Vater pflegen und augenscheinlich lieber wieder nach Serbien zurückkehren möchten. Für die Kinder ist daher nicht von einer Gefahr auszugehen. Die nachfolgende Prüfung hinsichtlich der Relevanz der häuslichen Gewalt kann sich daher auf die Beschwerdeführerin beschränken. Insofern die Kinder als urteilsfähig zu betrachten sind – was insbesondere beim mittlerweile volljährigen B.\_\_\_\_\_ sowie den sich im Jugendalter befindenden Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ anzunehmen ist – stellt sich zudem angesichts ihrer wiederholten Äusserungen, eigentlich lieber nach Serbien zurückkehren zu wollen, die Frage, ob das vorliegende Asyl- respektive Beschwerdeverfahren überhaupt noch ihrem Willen entspricht. Angesichts des Verfahrensausgangs kann vorliegend indes auf eine eingehende Prüfung dieser Frage verzichtet werden.

### **E. 6.2.1**

Das Flüchtlingsrecht ist subsidiär ausgestaltet. Demnach ist eine Bedürftigkeit nach internationalem Schutz dann anerkannt, wenn der Heimatstaat Betroffenen keinen Schutz bieten will oder kann (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 10.1 S. 201). Der Schutz gilt als ausreichend, wenn im Heimatstaat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, also in erster Linie polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe und ein Rechts- und Justizsystem, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht; diese Struktur muss den Betroffenen darüber hinaus zugänglich sein (vgl. zur sog. Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1–7.4 m.w.H.). Darüber hinaus folgt aus dem Grundsatz der Subsidiarität, dass Asylsuchende, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen sind, sofern sie in einem der Staaten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, Schutz vor Verfolgung finden können (vgl. BVGE 2022 VI/I E. 6.3 m.w.H.).

E-2036/2021 Seite 31

### **E. 6.2.2**

Das Gericht geht aufgrund der Aktenlage davon aus, dass für die Beschwerdeführenden sowohl in Serbien als auch in Kosovo eine Aufenthaltsmöglichkeit besteht. Als Kinder der Beschwerdeführerin, welche über beide Staatsangehörigkeiten verfügt, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche einer Wohnsitznahme in Serbien oder im Kosovo respektive einer Registrierung oder Erlangung der Staatsbürgerschaft des jeweiligen Landes grundsätzlich entgegenstehen, zumal sie sich nach dem ersten Asylverfahren offensichtlich sowohl in Kosovo als auch anschliessend in Serbien niederlassen konnten (vgl. hierzu auch die zutreffenden Ausführungen des SEM in der Duplik vom 12. Oktober 2023, S. 2; vgl. zu den gesetzlichen Grundlagen zur Erlangung der Staatsangehörigkeit in Serbien und Kosovo allgemein Deutsches Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderkurzinformation Kosovo: Staatsangehörigkeit vom Juni 2024, online abrufbar unter < <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderkurzinformationen/2024/laenderkurzinfo-kosovo-06-24-staatsangehoerigkeit.pdf> >, zuletzt abgerufen am 30. April 2025).

### **E. 6.2.3**

Der Bundesrat hat sowohl Serbien als auch den Kosovo als sichere Heimat- respektive Herkunftsstaaten («Safe Country») im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet (vgl. Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999, SR 142.311, Anhang 2). Für sichere Heimat- respektive Herkunftsstaaten gilt definitionsgemäss die Regelvermutung, dass keine asylrelevante staatliche Verfolgung stattfindet und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Es handelt sich hierbei um eine relative Verfolgungssicherheit, welche im Einzelfall auf Grund konkreter und substantzierter Hinweise umgestossen werden kann. Derartige Hinweise sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Gründe hierfür wurden von der Vorinstanz – zumindest hinsichtlich einer Rückkehr nach Serbien – zutreffend und ausführlich dargelegt (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. IV.2, Vernehmlassung S. 2 f.). In Serbien bestehen grundsätzlich die gesetzlichen Grundlagen, um sich gegen häusliche Gewalt zu wehren. Sodann ist aufgrund der Akten nicht anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin beabsichtigt, wieder bei ihrem Mann einzuziehen, weshalb es ihr auch freistehen dürfte, weitere strafrechtliche Instrumente zu nutzen und sich gegen allfällige Nachstellungen des Mannes gerichtlich / juristisch zu wehren, wie sie dies auch bereits in der Schweiz getan hat. Mit Bezug auf den Kosovo wird nicht verkannt, dass Frauen bei der Durchsetzung ihrer Rechte im Allgemeinen und in Bezug auf den Schutz vor drohender häuslicher Gewalt im Besonderen nach wie vor auf Schwierigkeiten

E-2036/2021 Seite 32 stossen. Jedoch sind in den vergangenen Jahren zahlreiche Fortschritte in der staatlichen Ahndung von häuslicher Gewalt gegen Frauen erzielt worden, insbesondere auch in der Umsetzung der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35; vgl. hierzu bspw. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] E-2643/2020 vom 17. November 2020 E. 6.2; vgl. auch die Studie des Europarats, Mapping support services for victims of violence against women in Kosovo, 10. Juni 2017, < <https://rm.coe.int/mapping-support-services-for-victims-of-violence-against-women-in-koso/168072d125> >; SEM, Focus Kosovo, Häusliche Gewalt, 22. Januar 2020, < <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internationales/herkunfts-laender/europa-gus/kos/kos-haesliche-gewalt-d.pdf.download.pdf/kos-haesliche-gewalt-d.pdf> >). Da der Mann der Beschwerdeführerin zudem ohnehin in

Serbien wohnhaft ist, ist davon auszugehen, dass es ihr im Falle einer Rückkehr in den Kosovo möglich sein wird, seinen allfälligen Nachstellungen auszuweichen oder auch von den dortigen Behörden den notwendigen Schutz einzufordern. Es ist sodann nicht ersichtlich, dass sie ihr Mann nach ihrer Rückkehr in den Kosovo im (...) 2017 dort aufgesucht und belästigt hätte, zumal ihren Aussagen zufolge der älteste Sohn nach Serbien gegangen ist, um den Vater zu suchen und sie aufgrund der schwierigen Situation im Kosovo in der Folge zu ihm zurückgekehrt sind (vgl. act. 10 S. 1 f.). Darüber hinaus ist zu betonen, dass den Akten nicht zu entnehmen ist, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich der behaupteten häuslichen Gewalt – welche sie im Rahmen des ersten Asylverfahrens nicht erwähnt hat – jemals um Schutz bei den zuständigen heimatlichen Behörden oder Institutionen ersucht respektive versucht hat, ihren Mann oder die anderen Familienmitglieder (ihr [...] sowie dessen Familie) anzuzeigen. Sie machte lediglich geltend, die serbische Polizei sei hinsichtlich des Streits mit der Nachbarfamilie untätig geblieben, da die Polizei von diesen Leuten Geld erhalten habe (vgl. B2; act. 10 S. 3). Die heimatlichen Behörden erhielten hinsichtlich der Gewalt seitens ihres Mannes damit gar keine Gelegenheit, ihre Schutzfunktion wahrzunehmen. Das Fehlen einer staatlichen Schutzfähigkeit oder eines staatlichen Schutzwillens vermochte sie demnach nicht zu belegen; insbesondere kann daher auch nicht davon ausgegangen werden, ihr würde aufgrund ihrer Roma-Ethnie sowie den weiteren persönlichen Faktoren kein Schutz gewährt. Den Akten sind keine Gründe zu entnehmen, die es der Beschwerdeführerin nach ihrer Rückkehr in die Heimat – sei es Serbien oder Kosovo – verunmöglichen würden, bei den entsprechenden Behörden um Schutz zu ersuchen. Sie lassen auch nicht darauf schliessen, dass sie von den serbischen Behörden generell aufgrund ihrer

E-2036/2021 Seite 33 Ethnie diskriminiert worden wäre, zumal es ihr in Serbien problemlos möglich war, mehrere Anzeigen aufzugeben (vgl. B5). Im Übrigen ist festzustellen, dass kein Staat – auch die Schweiz nicht – Opfer von häuslicher Gewalt in jedem Fall und unter allen Umständen zu schützen vermag. Gesamthaft betrachtet ist es den Beschwerdeführenden nicht gelungen, die im Fall von sicheren Herkunftsstaaten geltende Regelvermutung zu widerlegen.

#### **E. 6.2.4**

Gleiches gilt für die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Bedrohungen durch ihre Nachbarn in Serbien und Anfeindungen seitens der Zivilbevölkerung. Sie sind gehalten, sich an die staatlichen Institutionen zu wenden. Sollten die Behörden des einen Landes im Rahmen eines allfälligen Schutzersuchens oder einer Anzeige keine (ausreichenden) Massnahmen ergreifen, steht den Beschwerdeführenden einerseits der dortige Rechtsweg offen, andererseits haben sie aber auch die Möglichkeit, sich im anderen Land (Kosovo resp. Serbien) oder innerhalb des Landes an einem anderen Ort niederzulassen.

#### **E. 6.3**

Es ist den Beschwerdeführenden nach dem Ausgeführten nicht gelungen, Asylgründe im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat demzufolge zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und das Mehrfachgesuch abgelehnt.

#### **E. 7**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen

insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungs- vollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigen- schaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich E-2036/2021 Seite 34 ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand- lung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf nie- mand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Be- handlung unterworfen werden.

### **E. 9.1**

Die Vorinstanz gelangte zu der Erkenntnis, dass sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich erweise. Da die Be- schwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllten, könne auch der Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewandt werden. Ferner ergäben sich aus den Akten keine Anhalts- punkte dafür, dass ihnen im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Bei Kosovo handle es sich sodann um einen si- cheren Heimatstaat, in den die Rückkehr gemäss Regelvermutung zumut- bar sei – dies gelte auch für Angehörige der albanischsprachigen Roma. Die Beschwerdeführerin besitze gemäss den Akten sowohl die kosovari- sche als auch die serbische Nationalität. In Kosovo lebten (...) und (...), womit ein taugliches Beziehungsnetz bestehe. Der Umstand, dass ihre Fa- milie angeblich in wirtschaftlich angespannten Verhältnissen lebe, vermöge daran nichts zu ändern, da ein grosser Teil der Bevölkerung im Kosovo ebenfalls mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Es stehe ihr sodann offen, Rückkehrhilfe zu beantragen, was es ihr ermöglichen würde, bei einer Rückkehr in den Kosovo wieder Fuss zu fassen. Aus den Akten gehe sodann hervor, dass sie bereits nach der Ablehnung ihres ers- ten Asylgesuches in den Kosovo und nicht nach Serbien zurückgekehrt sei und auch damals Rückkehrhilfe erhalten habe. Hinsichtlich des Kindes-

E-2036/2021 Seite 35 wohls der minderjährigen Kinder, die mit ihr in der Schweiz lebten, sei fest- zuhalten, dass sie bereits früher in der Schweiz gewesen seien und nun wieder hier lebten. Ein Teil der Kinder sei im schulpflichtigen Alter und be- suche die Schule in der Schweiz. Aufgrund der verhältnismässig kurzen unterbrochenen Aufenthalte in der Schweiz, ihres relativ jungen Alters so- wie des aktuell letzten, kurzen Aufenthaltes könne nicht davon ausgegan- gen werden, dass sie sich derart in der Schweiz integriert hätten, dass eine Rückkehr in ihr Heimatland eine Entwurzelung und somit eine unzumut- bare Härte darstellen würde. Schliesslich gehe aus den Akten und ihren Aussagen hervor, dass die Be- schwerdeführerin in den letzten Jahren vorwiegend getrennt von ihrem Mann gelebt und teilweise über lange Zeit – auch in der Vergangenheit – keinen Kontakt zu ihm gehabt habe. Aufgrund dessen könne in ihrem Fall nicht von einer intakten und tatsächlich gelebten Familienbeziehung aus- gegangen werden. Zudem habe sie bereits in den letzten Jahren unter Be- weis gestellt, dass sie mit den Kindern auch alleine respektive ohne den Kindsvater zurechtkomme. So sei sie zum Beispiel nach der Ablehnung ihres ersten Asylgesuches alleine mit den Kindern in den Kosovo zurück- gekehrt. Sie sei Anfang 2019 auch wieder alleine mit den Kindern in die Schweiz gereist, um hier erneut um Asyl zu ersuchen. In ihrer Stellung- nahme vom 24. Dezember 2020 habe sie zudem angegeben, keinen Kon- takt zum Mann mehr zu pflegen. Aufgrund dessen stehe auch ihre persön- liche und familiäre Situation einer Rückkehr in den Kosovo nicht im Wege. Schliesslich seien auch ihre gesundheitlichen Beschwerden im Kosovo be- handelbar. So befinde sich auch eines der neu gebauten Ad.\_\_\_\_\_ in ihrer Herkunftsgemeinde L.\_\_\_\_\_ und es gebe dort Regionalspitäler mit psychiatrischen Abteilungen. Zu den verschiedenen Einrichtungen für psy- chische Gesundheit hätten grundsätzlich alle registrierten Einwohner Ko- sovos – unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit – Zugang. Es gebe keine Hinweise auf Fälle von Diskriminierungen von Angehörigen der ver- schiedenen Roma-Gruppen im Gesundheitsbereich. Betreffend C.\_\_\_\_\_ gehe aus dem Bericht des (...) hervor, dass er an einer (...) leide und ihm das Medikament (...) verschrieben worden sei. Bisher habe er dieses Medikament nicht erhalten. Es sei davon auszugehen, dass eine Rückkehr des Kindes mit seiner Mut- ter und den Geschwistern keine unmittelbare und drohende Gefahr für seine Gesundheit und sein Leben bedeute Es bestehe auch die Möglich- keit, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen, so dass eine allenfalls in

E-2036/2021 Seite 36 der Schweiz begonnene Therapie im Kosovo weitergeführt werden könnte. Ohnehin seien die gesundheitlichen Aspekte von C.\_\_\_\_\_ ebenfalls nicht derart gewichtig, dass sie eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lies- sen. Mit der Vernehmlassung und Duplik ergänzte die Vorinstanz im Wesentli- chen, dass in Serbien die Möglichkeit bestehe, Sozialhilfe zu beantragen – insbesondere, wenn sich eine Person als arbeitsunfähig erweise oder sonst über keine Mittel zum Unterhalt verfüge. Roma könnten im alltägli- chen Leben zwar kleineren oder grösseren Benachteiligungen und (be- hördlichen) Schikanen ausgesetzt sein, wobei es sich aber nicht um ernst- hafte Nachteile handle. Die medizinische Grundversorgung sei in Serbien vorhanden. Grundsätzlich könnten alle Medikamente aus dem westlichen Ausland beschafft werden. Die ambulante und stationäre Betreuung psy- chisch kranker Personen sei ebenfalls sichergestellt. Das von C.\_\_\_\_\_ im Rahmen seiner (...)therapie benötigte [Medikament] sei in Kosovo auf dem Markt sowie in verschiedenen Kliniken verfügbar, so zum Beispiel in der Apotheke Ae.\_\_\_\_\_ in Pristina oder der Spitalapotheke des Univer- sitätsspitals Pristina. Die Verabreichung des Medikaments und entspre- chende Betreuung könne zum Beispiel in (...) Pristina gewährleistet wer- den. Aufgrund dessen bilde die (...) von C.\_\_\_\_\_ kein

Wegweisungshin- dernis, da diese auch im Kosovo behandelt werden könne. In Serbien sei die medizinische Grundversorgung ebenfalls gewährleistet. Die Beschwer- deführenden könnten sodann für C.\_\_\_\_\_ medizinische Rückkehrhilfe beantragen, um die allfälligen Kosten des Produktes abzufedern.

### **E. 9.2**

Die Beschwerdeführenden machten geltend, dass sich die Unzulässig- keit des Wegweisungsvollzugs aus der drohenden Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK sowie Art. 3 und 24 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (nachfolgend: KRK, SR 0.107) ergäben. Vom Mann der Beschwerdeführerin gehe eine reelle und konkrete Gefahr aus und es fehle sowohl in Serbien als auch in Kosovo an einem wirksa- men Schutz durch die Behörden. Zudem sei bei einer Wegweisung der Be- schwerdeführerin mit einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustands zu rechnen. Die Fortführung einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung erachteten die behandelnden Ärzte vor dem Hintergrund einer (...) im Rahmen der sehr belastenden psychosozialen Faktoren und der Symptomatik einer (...) als dringend indiziert. Aufgrund der prekären wirt- schaftlichen Situation in beiden Ländern, dem erschwerten Zugang zu Ar- beit und einer Wohnung für eine alleinstehende Roma-Frau mit fehlender

E-2036/2021 Seite 37 Ausbildung und gesundheitlichen Problemen könne nicht davon ausgegan- gen werden, dass sie sich mit ihren Kindern ein menschenwürdiges Leben werde aufbauen können. Ihre Familienangehörigen lebten unter prekären Lebensbedingungen und verfügten lediglich über knappe finanzielle Mittel, weshalb sie ihr nicht helfen könnten. Ein besonderes Augenmerk gelte zudem den Kindern, insbesondere auch dem an einem «(...)» leidenden C.\_\_\_\_\_, welcher Anspruch darauf habe, dass bei Erlass eines Entscheids sein Recht auf Gesundheit gemäss Art. 24 KRK beachtet werde. Das Kind sei in der Schweiz am besten auf- gehoben. C.\_\_\_\_\_ sei weiter auf die Einnahme von [Medikamenten] an- gewiesen und liefe nach einer Rückkehr in den Kosovo Gefahr, aufgrund der Diskriminierung der Roma beim Zugang zum Gesundheitssystem die notwendige Medikation nicht zu erhalten. Mit der Replik und Triplik fügten die Beschwerdeführenden an, dass die Kinder bei ihrem Vater in Serbien keinen Zugang zur notwendigen Gesund- heitsversorgung gehabt hätten. Die von C.\_\_\_\_\_ benötigte (...)therapie sei in Serbien nicht verfügbar gewesen. Die Beschwerdeführerin müsse aufgrund ihrer sehr fragilen psychischen Verfassung sodann jederzeit da- mit rechnen, dass sie sich erneut in stationäre Behandlung begeben müsse. Als Angehörige der Roma hätte sie im Kosovo sodann keinen Zu- gang zu einer geeigneten Schutzinfrastruktur, da Roma diskriminiert wür- den. Auch hätten sie keinen Zugang zu einer Wohnung. Und aufgrund des fehlenden Zuganges zu Institutionen des Kinderschutzes im Kosovo liefen die Kinder Gefahr, ungenügend betreut und vernachlässigt zu werden. Da die (...) in der Schweiz geboren seien und auf ihrem Geburtsschein die Nationalität «unbekannt» festgehalten worden sei, sei unklar, ob der Voll- zug der Wegweisung in den Kosovo möglich wäre.

### **E. 10.1**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Ge- fährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Ver- fahren

keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG recht- mässig.

E-2036/2021 Seite 38 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Aus- schaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ei- ner nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschie- bung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Wie vorstehend dargelegt gelingt ihnen dies nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erschei- nen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **E. 10.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Sind von einem allfälligen Weg- weisungsvollzug Kinder betroffen so bildet im Rahmen der Zumutbarkeits- prüfung das Kindeswohl einen weiteren Prüfungspunkt. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 KRK. Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. (vgl. ausführlich BVGE 2009/28 E. 9.3.2 S. 367 f.). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu ge- wahren.

### **E. 10.2.1**

Die allgemeine Lage im Kosovo und in Serbien ist weder von Krieg, Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet und der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich zumutbar. Der Bundesrat hat so- wohl Serbien als auch Kosovo als Heimat- oder Herkunftsstaat bezeichnet, in welchen eine Rückkehr in der Regel zumutbar ist (vgl. Anhang 2 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Lan- desverweisung von ausländischen Personen [VWAL, SR 142.281]). Die Regelvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges kann durch konkrete und substantiierte Hinweise umgestossen werden.

E-2036/2021 Seite 39

### **E. 10.2.2**

Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung und im Rah- men des Schriftenwechsels zu Recht fest, dass auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung sprechen.

#### **E. 10.2.2.1**

In Bezug auf die medizinischen Belange der Beschwerdeführerin und C. \_\_\_\_\_ ist festzuhalten, dass nach Lehre und konstanter Praxis nur dann auf Unzumutbarkeit des

Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen zu schliessen ist, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde (vgl. BSGE 2011/50 E. 8.3; 2009/2 E. 9.3.2 je m.w.H.). Wie von der Vorinstanz in der Beschwerde und im Rahmen des Schriftenwechsels ausführlich und zutreffend dargestellt wurde, existieren sowohl in Serbien als auch im Kosovo adäquate Behandlungsmöglichkeiten für die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin (gemäss den zuletzt eingereichten Arztberichten [vgl. Bst. DD] eine [...], eine [...] sowie Verdacht auf [...]) und die (...) von C.\_\_\_\_\_. Weshalb gemäss Arztbericht der stellvertretenden Oberärztin Af.\_\_\_\_\_. des (...) vom (...) 2024 die von der Beschwerdeführerin benötigte Betreuung und Behandlung in der Heimat wohl nicht zur Verfügung stehen sollte, wurde nicht weiter erörtert. Diese pauschale Anmerkung vermag daher die konkreten Ausführungen des SEM nicht zu entkräften, zumal sie auch der Feststellung im Arztbericht von Oberarzt Ag.\_\_\_\_\_. der (...) vom (...) 2023 entgegensteht, wonach aus ärztlicher Sicht nichts gegen eine Behandlung im Heimatstaat spreche (vgl. a.a.O. S. 3). Ferner wurde auch die pauschale Behauptung der Beschwerdeführenden, wonach die von C.\_\_\_\_\_. benötigte Therapie anlässlich seiner kurzzeitigen Rückkehr nach Serbien dort nicht verfügbar gewesen sei, weder mittels Beweismittel untermauert, noch wurde konkret aufgezeigt, welche Bemühungen überhaupt unternommen wurden, um eine Behandlung zu erhalten. Die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz vermochten die Beschwerdeführenden damit in dieser Hinsicht ebenfalls nicht umzustossen.

#### **E. 10.2.2.2**

Die Behauptung, aufgrund ihrer Roma-Ethnie keinen Zugang zu allenfalls vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten zu erhalten, steht sodann den aktenkundigen Arztberichten aus Serbien entgegen, welche die Beschwerdeführenden im Rahmen des (ersten) Mehrfachgesuches eingereicht haben (vgl. B5). Betreffend den kurzzeitigen Aufenthalt im Kosovo ergeben sich aus den Akten sodann keine Hinweise darauf, dass sie dort (vergeblich) versucht hätten, medizinische Behandlung zu erhalten. Es ist daher davon auszugehen, dass bei einer Rückkehr in die Heimat sowohl

E-2036/2021 Seite 40 die Beschwerdeführerin als auch ihre Kinder – insbesondere C.\_\_\_\_\_. – bei Bedarf Zugang zu der benötigten medizinischen Behandlung haben werden. Dasselbe gilt auch für F.\_\_\_\_\_. und G.\_\_\_\_\_., bei welchen in den Arztberichten vom (...) und (...) 2025 Verdachtsdiagnosen auf eine (...) (G.\_\_\_\_\_.) beziehungsweise eine (...) (F.\_\_\_\_\_.) gestellt wurden, welche auf psychosoziale Belastungsfaktoren wie den innerfamiliären Konflikt und die Fremdplatzierungen zurückzuführen seien. Schliesslich steht nach gefestigter Rechtsprechung auch eine allfällige Suizidalität der Beschwerdeführerin dem Vollzug der Wegweisung nicht entgegen. Einer solchen ist gegebenenfalls im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen.

#### **E. 10.2.2.3**

In Bezug auf die Kinder der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass diese zumeist entweder schon volljährig sind (B.\_\_\_\_\_., [...]) oder in den nächsten Jahren volljährig werden (C.\_\_\_\_\_., fast [...], D.\_\_\_\_\_., bald [...]; E.\_\_\_\_\_. bald [...]). Lediglich die beiden Kinder F.\_\_\_\_\_. und G.\_\_\_\_\_. sind jünger, wobei diese bald das (...) Altersjahr

erreichen werden. Der volljährige Sohn und die drei älteren Kinder können daher aktiv in die täglichen Belange sowie die Betreuung der beiden jüngeren Geschwister eingebunden werden und können ihre Mutter aktiv entlasten. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass die Familie im Kosovo auch auf die Unterstützung ihrer Verwandten ([...], vgl. Befragung zur Person [BzP] vom 27. Mai 2015, A5 Ziff. 3.01; Anhörung vom 8. Juni 2016, A24 F24-26) zählen können.

#### **E. 10.2.2.4**

Darüber hinaus verfügt die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge über (...) in Aa.\_\_\_\_\_ – wobei sie mit mindestens einem (...) noch in Kontakt steht (vgl. Bericht des [...] vom [...] 2020, act. 3 Beilage 4, S. 6 – dies im Widerspruch zur Angabe im Schreiben vom 2. Juni 2021 S. 4, wonach der in Aa.\_\_\_\_\_ lebende [...] ihr nach drei Jahren ohne Kontakt telefonisch nahegelegt habe, das Strafverfahren zu beenden) – sowie (...), welche in der Schweiz lebe (N [...]; gemäss ZEMIS verfügt die [...] in der Schweiz über eine Niederlassungsbewilligung). Anlässlich des ersten Asylgesuchs sagte die Beschwerdeführerin sodann aus, dass sie von ihren im Ausland lebenden (...) gelegentlich finanziell unterstützt worden sei (vgl. A24 F38 f.). Darüber hinaus ist (...) der Beschwerdeführerin – im ZEMIS als Ab.\_\_\_\_\_ erfasst – in der Schweiz aufenthaltsberechtigt und kann sie gegebenenfalls ebenfalls finanziell unterstützen.

#### **E. 10.2.2.5**

Mit Bezug auf das Kindeswohl ist festzustellen, dass sich die Beschwerdeführenden seit Februar 2019 in der Schweiz aufhalten, wobei die Kinder zwischenzeitlich mehrmals nach Serbien zum Vater zurückgekehrt

E-2036/2021 Seite 41 sind. Den Akten ist sodann zu entnehmen, dass die Kinder es eigenen Aussagen zufolge vorziehen, nach Serbien zurückzukehren (vgl. bspw. Angaben der Beschwerdeführenden in act. 10 S. 4, act. 12 S. 2, Beschwerde S. 7, act. 10, Befragungsprotokoll des Zentrumsleiters vom [...] 2019 Ziff. 86 f., 169-172). Von einer fortgeschrittenen Verwurzelung in der Schweiz kann daher nicht gesprochen werden. Weder in den vorinstanzlichen Akten noch den Beschwerdeakten finden sich Hinweise, welche zu einer gegenteiligen Annahme führen könnten. Eine Wegweisung in den Heimatstaat hätte damit keine derartige Entwurzelung zur Folge, dass eine Rückkehr dorthin dem Kindeswohl abträglich wäre. Im Übrigen ist – wie ausgeführt – das Bestehen von Behandlungsmöglichkeiten in der Heimat für C.\_\_\_\_\_ zu bejahen.

#### **E. 10.2.2.6**

Schliesslich ist mit der Vorinstanz auf die Möglichkeit der finanziellen und medizinischen Rückkehrhilfe hinzuweisen, welche allfällige (Start-)Schwierigkeiten im Falle einer Rückkehr in finanzieller respektive medizinischer Hinsicht relativieren dürfte.

#### **E. 10.2.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 10.3**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 10.4**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 11**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 12.1**

Die Beschwerdeführenden machen in Bezug auf das vorinstanzliche Verfahren geltend, dass entgegen der Ansicht der Vorinstanz der Beizug eines Rechtsbeistands im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens not-

E-2036/2021 Seite 42 wendig gewesen sei. Ihnen wäre es unter Berücksichtigung der besonde- ren Umstände sowie der Komplexität der Sachverhaltsabklärungen nicht möglich gewesen, den Aufforderungen des SEM alleine nachzukommen. Ihnen sei für das erstinstanzliche Verfahren vor dem SEM ab dem 20. Ja- nuar 2020 daher das Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiord- nung der unterzeichnenden Anwältin als amtliche Rechtsbeiständin zu ge- wahren.

#### **E. 12.2**

Grundsätzlich ist eine unentgeltliche Verbeiständung gestützt auf Art. 65 Abs. 2 VwVG im erstinstanzlichen Verfahren zwar nicht ausge- schlossen. Wie die Vorinstanz aber zutreffend festhielt, ist die Notwendig- keit einer rechtlichen Vertretung nur unter sehr restriktiven Voraussetzun- gen – wenn sich im Verfahren komplexe Sach- und Rechtsfragen stellen – zu bejahen. Andernfalls würden die spezifischen Eigenheiten des Asylver- fahrens wie etwa das Institut der Hilfswerkvertretung, der oder die amtlich bestellte Dolmetscher oder Dolmetscherin oder die Existenz von weitge- hend unentgeltlich arbeitenden Beratungsstellen in aller Regel dafür sor- gen, dass ein subjektives Zurückbleiben der betroffenen Partei hinter dem «durchschnittlichen Bewerber» aufgefangen werde (vgl. BVGE 2017 VI/8 E. 3.3.2 m.H.a. die von dem Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Praxis der Schweizerischen Asylrekurskommission ARK).

#### **E. 12.3**

Die Vorinstanz begründete die Ablehnung des Gesuchs um unentgelt- liche Verbeiständung einerseits damit, dass ihre Bedürftigkeit nicht belegt sei, sich andererseits angesichts des Untersuchungsgrundsatzes ohnehin keine Fragen stellten, die zwingend einer anwaltlichen Vertretung bedürf- ten (vgl. a.a.O. Ziff. VII). Diese Einschätzung des SEM ist nicht zu bean- standen. Obschon das vorinstanzliche Verfahren nach Art. 111c AsylG nur schriftlich stattgefunden hat, erforderte die Teilnahme der Beschwerdefüh- renden kein spezifisches juristisches Wissen. Insofern die Vorinstanz die Beschwerdeführenden um Auskunft bat, bezog sich dies bloss auf Aus- künfte zum Sachverhalt. Die persönliche Situation stellte sich für diese zwar vielschichtig dar, was aber nicht zur Annahme einer ausserordentli- chen Komplexität des Verfahrens in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht führt. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines Rechtsbeistands nur das Asylverfahren massgebend ist. Das SEM hat folglich die unentgeltliche Verbeiständung zu

Recht verweigert. Der auf Beschwerdeebene gestellte Antrag auf Einsetzung der Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin für das erstinstanzliche Asylverfahren rückwirkend ab dem 20. Januar 2020 ist abzuweisen.

E-2036/2021 Seite 43

### **E. 13.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem mit Verfügung vom 19. August 2021 für das vorliegende Beschwerdeverfahren das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

### **E. 13.2**

Mit Verfügung vom 19. August 2021 wurde auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung gutgeheissen und Rechtsanwältin Mejreme Omuri als amtliche Rechtsbeiständin der Beschwerdeführenden eingesetzt. Mit Verfügung vom 15. November 2021 wurde Mejreme Omuri aus dem amtlichen Mandat entlassen und Fürsprecherin Laura Rossi als neue amtliche Rechtsbeiständin den Beschwerdeführenden beigeordnet. Beiden ist ein amtliches Honorar für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Aufwendungen auszurichten, zumal Mejreme Omuri ihre Honorarforderung nicht an Laura Rossi abgetreten hat. Die vormalige amtliche Rechtsbeiständin reichte mit Eingabe vom 16. September 2021 eine Honorarnote ein. Darin wies sie für das Beschwerdeverfahren einen zeitlichen Vertretungsaufwand von 15.25 Stunden sowie Auslagen in Höhe von Fr. 95.80 aus, was angesichts der konkreten Umstände des Verfahrens angemessen erscheint. Mejreme Omuri ist daher unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ein amtliches Honorar von total Fr. 3'716.50 zuzusprechen (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag). Die rubrizierte Rechtsvertreterin hat trotz entsprechendem Hinweis des Gerichts in der Verfügung vom 15. November 2021, wonach es ihr obliegt, den entstandenen Vertretungsaufwand mittels Kostennote rechtzeitig und unaufgefordert geltend zu machen, keine Honorarnote eingereicht. Auf eine Nachforderung derselben kann indes verzichtet werden, da sich ihr Vertretungsaufwand – welcher sich vorliegend hauptsächlich auf die Stellungnahme zur Rückreise der Kinder nach Serbien sowie den Schriftenwechsel beschränkt – zuverlässig aus den Akten abgeschätzt werden kann. Für die relevanten Eingaben seit dem 3. Dezember 2021 ist insgesamt von einem Vertretungsaufwand von drei Stunden auszugehen. Gestützt auf die massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist der amtlichen Rechtsbeiständin Laura Rossi ein Honorar von (aufgerundet) total Fr. 715.– zuzusprechen (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag).

E-2036/2021 Seite 44

### **E. 14**

Praxisgemäss ist sodann aufgrund der festgestellten geringfügigen Verfahrensverletzungen seitens der Vorinstanz (stellenweise fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung sowie leichte Verletzung der Begründungspflicht) eine anteilmässige Parteientschädigung zuzusprechen. Diese Parteientschädigung ist auf Grund der Akten (Art. 14 Abs. 2 VGKE) und unter Berücksichtigung der Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) auf insgesamt Fr. 110.– festzusetzen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden diesen

Betrag als Parteientschädigung auszurichten.

**E. 15**

Die Beschwerdeführenden haben letztlich mit Eingabe vom 3. Juni 2021 um Nichtveröffentlichung des vorliegenden Urteils ersucht. Aufgrund der sich präsentierenden Ausgangslage kann mit einer sorgsam Anonymisierung des Urteils den geltend gemachten Interessen angemessen Rechnung getragen werden, ohne dass Rückschlüsse auf die Person der Beschwerdeführenden gezogen werden können, weshalb das vorgenannte Ersuchen abzuweisen ist. (Dispositiv nächste Seite)

E-2036/2021 Seite 45

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.